

(ad Nr. 2315. pag. 3.)

P u b l i k a n d u m

des Königlich-Preussischen Staats-Ministeriums, die Berichtigung eines in der Verordnung vom 9. Dezember 1842. enthaltenen Schreibfehlers, die Ermäßigung der auf die Verletzung der Schonzeit des Wildes gesetzten Strafen, betreffend.

In die Verordnung vom 9. Dezember v. J. (Gesetzsammlung Nr. 2315.) wegen Ermäßigung der auf die Verletzung der Schonzeit des Wildes gesetzten Strafen, ist aus einem bei der Redaktion vorgefallenen Schreibfehler, die auf die Verletzung der Schonzeit für die Rebhühner mit Zwei Thaler für jedes Stück angeordnete Strafe nicht mitübernommen worden. Diese Verordnung wird daher auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs dahin berichtigend ergänzt, daß für das Töden oder Einfangen eines Rebhuhns während der vorgeschriebenen Schonzeit eine Geldbuße von Zwei Thalern eintritt, welcher für den Fall des Unvermögens verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

Berlin, den 7. März 1843.

Königliches Staats-Ministerium.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Kother. Gr. v. Alvensleben.
Eichorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh.
Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.